

Verschiedene tierische Nebenprodukte (TNP) können als organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel eingesetzt werden<sup>1</sup>.

Dabei unterliegen sie bei dieser Verwendung grundsätzlich dem TNP-Recht.

Mit der Verordnung (EU) 2023/1605 können tierischen Nebenprodukte einen sogenannten Endpunkt erreichen, sofern sie als Komponentenmaterial in EU-Düngeprodukten eingesetzt werden<sup>2</sup>. Nach Erreichen eines solchen Endpunktes unterliegen diese Folgeprodukte nicht mehr dem TNP-Recht<sup>3</sup>.

Im Einzelnen heißt dies, dass unter anderem bei innergemeinschaftlichen und nationalen Verbringungen folgende im TNP-Recht vorgegebene Dokumente nicht mehr erforderlich sind:

- Handelspapiere
- Artikel 48 Genehmigungen

Ein EU-Düngeprodukt zeichnet sich durch eine CE-Kennzeichnung aus<sup>4</sup> und muss die Anforderungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2019/1009 erfüllen. Ohne auf diese Verordnung im Detail eingehen zu wollen, soll hier kurz die Beziehung dieser Verordnung zum TNP-Recht behandelt werden.

Nur in der VO (EU) 2019/1009 genannte Komponentenmaterialien dürfen in EU-Düngeprodukten eingesetzt werden.

Hier ist gegebenenfalls Rücksprache mit der zuständigen Düngebehörde zu halten. Sofern ein Endpunkt gemäß der VO (EG) Nr. 1069/2009 erreicht wurde und Anforderungen an bestimmte Temperatur-Zeit-Kombinationen und / oder Mindest- und Höchstgehalte von bestimmten Inhaltsstoffen (wie organischer Kohlenstoff) eingehalten wurden, dürfen zum Beispiel

- Kompost<sup>5</sup>,
- Gärrückstände<sup>6</sup>,
- Asche<sup>7</sup>,  
aus tierischen Nebenprodukten der Kategorie 2 oder 3, sofern eine eindeutige Trennung der Produktions- oder Fertigungslinien von solchen mit nicht zugelassenen Materialien besteht sowie
- verarbeitete Gülle<sup>8</sup> eingesetzt werden.

Derzeit sind Änderungen der VO (EU) 2019/1009 geplant, mit denen auch andere tierische Nebenprodukte als Komponentenmaterial von EU-Düngeprodukten ermöglicht werden sollen.

Im Folgenden erfolgt eine Zusammenfassung der Verordnung VO (EU) 2023/1605, im Detail ist die Rechtsvorschrift bindend.

**Die Verordnung VO (EU) 2023/1605 gilt nur für in der Union hergestellte Folgeprodukte, daher erreichen eingeführte Folgeprodukte keinen der hier aufgeführten Endpunkte<sup>9</sup>.**

Um einen Endpunkt zu erreichen, müssen grundsätzliche und für die einzelnen Folgeprodukte spezifische Bedingungen erfüllt sein.

Grundsätzliche Bedingungen sind:

- Verwendung der TNP-Folgeprodukte als Teil eines EU-Düngeproduktes und
- Herstellung in einem TNP-rechtlich zugelassenen Düngemittelbetrieb<sup>10</sup> innerhalb der Union.

Für die spezifischen Bedingungen in Bezug auf einzelne Folgeprodukte wird in der neuen Verordnung VO (EU) 2023/1605 in großen Teilen auf die Verordnung VO (EU) 142/2011 verwiesen. Auf diese Verweise soll hier der Übersichtlichkeit halber nicht vollständig eingegangen werden, sie werden aber folgendermaßen gekennzeichnet (>X) und am Ende dieses Informationsblattes angeführt.

**Folgende Produkte erreichen den Endpunkt ohne Mengen- oder Anteilsbegrenzung:**

- Asche von Materialien der Kategorie 2 und 3 (>A)
- Rückstände aus der Umwandlung tierischer Nebenprodukte in einer Biogasanlage (>B)
- Kompost (>C)
- Verarbeitete Gülle und verarbeiteter Insektenkot (>D)

**Folgende Produkte erreichen den Endpunkt mit Anteilsbegrenzung auf jeweils höchstens 5 %, bezogen auf das Volumen des EU-Düngeprodukts:**

- Material aus dem Biodieselp Prozess oder der Herstellung erneuerbarer Brennstoffe (>E):
  - Glycerin aus Materialien der Kategorien 2 und 3
  - Anderes Material der Kategorie 2 und 3
- Verarbeitetes tierisches Protein aus Materialien der Kategorie 3 (>F)
- Fleisch- und Knochenmehl aus Materialien der Kategorie 2
- verarbeitet nach Standardverarbeitungsmethode 1 (>G)
- gekennzeichnet mit Glycerintriheptanoat (>H)
- Blutprodukte aus Schlachtkörpern oder Teilen von Schlachtkörpern, die genusstauglich sind oder keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufweisen (>I)
- hydrolysiertes Protein (>J)
- Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat (>K)
- Hörner, Hornprodukte, Hufe, Hufprodukte (>L)

### **Folgende Produkte erreichen den Endpunkt mit Mengenbegrenzung:**

Folgeprodukte, die einen Endpunkt bei einem Volumenanteil von maximal 5 % in einem EU-Düngeprodukt erreichen, können auch bei höherem Volumenanteil einen Endpunkt erreichen.

In diesem Fall gelten folgende Bedingungen:

- Verpackung in verkaufsfertigen Verpackungen zur Verwendung durch den Endverbraucher
- Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen von Anhang III Teil 1 der Verordnung (EU) 2019/1009
- Gewicht der Verpackung maximal
- 50 kg oder
- 1000 kg und ein Volumenanteil von 10 % des Düngeproduktes besteht aus
- Kalk
- mineralischen Düngemitteln oder
- Folgeprodukten tierischer Nebenprodukte, die ohne Mengen- oder Anteilsbegrenzung einen Endpunkt erreichen.

Bei Erreichen eines Endpunktes wie oben geschildert verlassen die Folgeprodukte den Anwendungsbereich des TNP-Rechtes<sup>1</sup>.

### **Verweise auf die VO (EU) 142/2011**

- A** Anhang III
- B** Anhang V
  - Kap. I Abschn. 1 Nr. 1, Nr. 2 a, b, c und e, Nr. 3, Nr. 4
  - Kap. II
  - Kap. III Abschn. 1 erster und letzter Absatz, Abschn. 3 Nr. 1
- C** Anhang V
  - Kap. I Abschn. 2 Nr. 1, 3 und 4
  - Kap. II
  - Kap. III Abschn. 1 Nr. 2 und Abschn. 3 Nr. 1
- D** Anhang XI, Kap. I Abschn. 2 a, b, d und e
- E** Anhang IV, Kap. IV Abschn. 3 Nr. 2 b, c und f
- F** Anhang X, Kap. II Abschn. 1 Teil A, Teil B Nr. 1, 2 und 3 a, Teil C
- G** Anhang IV, Kap. III Teil A
- H** Anhang VIII Kap. V
- I** Anhang X, Kap. II Abschn. 2
- J** Anhang X, Kap. II Abschn. 5 Teil D
- K** Anhang X, Kap. II Abschn. 6 bzw. 7
- L** Anhang XIII, Kap. XII

## Rechtsgrundlage

---

<sup>1</sup> VO (EG) 1069/2009 Art. 3 22., Art. 13 d), Art. 14 d) iv)

<sup>2</sup> VO (EU) 2023/1605 Art. 1

<sup>3</sup> VO (EG) 1069/2009 Art. 5 (2) i. V. m. VO (EU) 2023/1605 Art.1

<sup>4</sup> VO (EU) 2019/1009 Art. 2 Nr. 2.

<sup>5</sup> VO (EU) 2019/1009 Anh. II, Teil II, CMC 3, Nr. 1a, 2 und 3

<sup>6</sup> VO (EU) 2019/1009 Anh. II, Teil II, CMC 5, Nr. 1a, 2 und 3

<sup>7</sup> VO (EU) 2019/1009 Anh. II, Teil II, CMC 13 Nr. 2, 3, 4 und 5, CMC 14 Nr. 4, 2 und 3

<sup>8</sup> VO (EU) 2019/1009 Anha. II, Teil II, CMC 10

<sup>9</sup> VO (EU) 2023/1605 Art. 1 i.V.m. Art. 3 und Art. 4

<sup>10</sup> nach VO (EG) 1069/2009 Art. 24 Abs. 1 Buchstabe f